



### **Allgemeinverfügung**

vom 28.03.2022

#### **betreffend die Ausübung einer Beschäftigung durch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine**

Auf Grundlage der §§ 4a Abs. 2 u. 24 Abs. 6 S. 2 Hs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, trifft der Landrat des Wartburgkreises die folgende Entscheidung:

1. Ukrainischen Staatsangehörigen, die seit dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt und Wohnsitz auf dem Gebiet des Wartburgkreises begründet haben und als Kriegsflüchtlinge im Wartburgkreis registriert sind, wird die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt. Die Erlaubnis bezieht sich auch auf aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatler, welche ihren Aufenthalt und Wohnsitz auf dem Gebiet des Wartburgkreises begründet haben und als Kriegsflüchtlinge im Wartburgkreis registriert sind
2. Die Aufnahme der Beschäftigung ist umgehend dem Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Versorgung und Migration, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen schriftlich oder – vorzugsweise – per E-Mail an [versorgung.migration@wartburgkreis.de](mailto:versorgung.migration@wartburgkreis.de) anzuzeigen.
3. Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung wird im Einzelfall aufgehoben, falls Versagungsgründe ersichtlich werden.
4. Diese Regelung gilt bis zum 30.06.2022.

#### **Gründe**

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg, den die Russische Föderation seit dem 24.02.2022 gegen die Ukraine führt, und der sich auch direkt gegen die Zivilbevölkerung richtet, ist Ursache der größten Massenflucht seit dem zweiten Weltkrieg. Hier ankommende und registrierte ukrainische Kriegsflüchtlinge und aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatler haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Nach § 24 Abs. 6 S. 2 Hs. 2 AufenthG kann im Rahmen der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 31 der Beschäftigungsverordnung – BeschV). Die Entscheidung liegt damit allein im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, welche für den Wartburgkreis dessen Landratsamt ist.

Dieses Ermessen ist gegenüber ukrainischen Kriegsflüchtlingen und aus der Ukraine geflüchteter Drittstaatlern regelmäßig zugunsten der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auszuüben.

Die Aufnahme einer Beschäftigung fördert die – wenn auch in vielen Fällen voraussichtlich nur vorübergehende – Integration in die Gesellschaft. Sie trägt maßgeblich dazu bei, dass Menschen in geringerem Maße auf administrative, soziale und finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Verwaltung und Akteure der Zivilgesellschaft angewiesen sind. Die Aufnahme einer Beschäftigung fördert die Ausbildung persönlicher Netzwerke und ermöglicht gegenüber einem reinen Leistungsbezug eine weitaus selbstständigere Lebensführung und mehr individuelle Entscheidungen. Damit wird dem Gedanken, dass der Mensch in seiner Subjektivität zur Geltung kommen soll (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) gerade gegenüber denjenigen Menschen Rechnung getragen, welche ihr Leben als die vitale Basis der Menschenwürde oft nur mit knapper Not vor der unerbittlichen russischen Tötungsmaschinerie retten konnten.

Bei der regionalen Wirtschaft besteht ein Bedürfnis an Arbeits- und Fachkräften auf praktisch allen Qualifikationsebenen. Überdies führt die Aufnahme einer Beschäftigung zu einer nachhaltigen Entlastung der öffentlichen Kassen, für welche im Hinblick auf die besonderen Belastungen durch die seit zwei Jahren andauernde Corona-Pandemie sowie die Folgen der russischen Aggression jede Entlastungsmöglichkeit zu realisieren ist. Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung liegt damit nicht nur im individuellen Interesse der jeweils Betroffenen, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Durch die Anzeigepflicht und die Aufhebungsmöglichkeit wird dem Bedürfnis nach abweichenden Entscheidungen, auch nachträglich, im Einzelfall beim Vorliegen von Versagungsgründen (§ 40 AufenthG) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird überdies die Begründung von Vertrauensschutz in solchen Fällen ausgeschlossen.

Das Instrument der Allgemeinverfügung und deren Befristung beruhen auf der Erwägung, dass den im Wartburgkreis registrierten und wohnhaften Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine kurzfristig der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Zudem wird für potenzielle Arbeitgeber hiermit Rechtssicherheit geschaffen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, erhoben werden.



Reinhard Krebs  
Landrat

